

Der Senat von Berlin  
JustVA I A 4 - 2000/4/16  
Tel.: 9013 (913) - 3962

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über die Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst  
Vom 20. Juli 2021**

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1  
Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst**

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 5, § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin“.

b) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13a Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes

§ 13b Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes“.

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“.

d) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 18a Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes  
§ 18b Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes  
§ 18c Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes“.

e) Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 20a Verwendungsbeförderung  
§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst und auf diejenigen Anwendung, die in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in den Gerichtsvollzieherdienst oder Amtsanwaltsdienst eingestellt werden.“

3. § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige  
1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,  
2. des Amtsanwaltsdienstes und  
3. des erweiterten Justizdienstes.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für die Laufbahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie des erweiterten Justizdienstes maßgeblichen ersten Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt der höheren Laufbahngruppe oder des höheren Einstiegsamtes ihrer Laufbahngruppe nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die höhere Laufbahngruppe oder für das höhere Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe oder des höheren Einstiegsamtes. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahngruppe zugelassen wurde oder

die Aufgabenübertragung vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 oder 4a des Laufbahngesetzes erfolgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beamtinnen und Beamten kann das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in den Fällen des § 13 Absatz 4, 4a und 6 des Laufbahngesetzes verliehen werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes und § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches IX),“

b) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Erwerb von Diversity-Kompetenz, interkultureller Kompetenzen und der Kompetenz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.“

6. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „15“ die Angabe „18a bis c“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Laufbahnzweigen“ durch die Wörter „die Laufbahnzweige“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über Ausnahmen, denen ein dienstliches Bedürfnis zugrunde liegen muss, entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.“

c) In Absatz 2 Nummer 3 und 4 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt.

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

### **„§ 9a**

#### **Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin**

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.

(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.

(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der zuständigen Dienstbehörde bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 12**

#### **Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes**

Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

- a) als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder
- b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach Maßgabe des § 12 abgeschlossen hat.

(2) Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer eine sonstige, dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, oder einen dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, mit Erfolg absolviert und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens drei Jahre hauptberuflich oder mindestens drei Jahre in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) in einer derartigen Tätigkeit bewährt hat. Wer nicht bereits Beamtin oder Beamter ist, absolviert die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Anwärterbezüge tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.

(3) Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach bestandener Prüfung“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Zulassung von Justizfachangestellten nach Absatz 1 und Auszubildenden nach Absatz 2 zur Gerichtsvollzieherausbildung darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Gerichtsvollzieherausbildung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Gerichtsvollzieherdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. § 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, bleiben unberührt. Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten nach Absatz 1 und Auszubildenden nach Absatz 2 gilt Absatz 5

entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.“

12. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und b eingefügt:

### **„§ 13a**

#### **Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes**

(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des Justizwachtmeisterdienstes können zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 erreicht haben,
2. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheinen,
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren bewährt haben,
4. Leistungen vom ersten Beförderungssamt an erbracht haben, die in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,

und ein dienstliches Bedürfnis besteht. Über die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts.

(2) § 13 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Beamtinnen und Beamte, die von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ausgeschlossen worden sind, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

### **§ 13b**

#### **Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes**

Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes dürfen während ihrer Schwangerschaft nicht im Außendienst des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzt werden. Sie sind mit Aufgaben des Innendienstes zu befassen und, soweit sie nicht die Befähigung für den allgemeinen Justizdienst besitzen, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend einzusetzen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten ist Bildungsvoraussetzung die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
3. „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger“,
4. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“,
5. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Bildungsreife und“ durch die Wörter „ist Bildungsvoraussetzung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.

15. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

### **„§ 18**

#### **Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“.**

16. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a bis c eingefügt:

### **„§ 18a**

#### **Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes**

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den erweiterten Justizdienst im ersten Einstiegsamt.

(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den erweiterten Justizdienst (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

**§ 18b****Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes**

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 18a Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) § 18a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

**§ 18c****Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes**

(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18b die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des erweiterten Justizdienstes erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich nach dem Aufstieg nach § 18b in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und
3. erfolgreich in den Aufgaben des höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.

Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 18a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.



(4) § 18a Absatz 4 gilt entsprechend.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst kann zugelassen werden, wer nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint und

1. als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angehört oder
2. Absolventin oder Absolvent des Ersten Juristischen Staatsexamens ist.

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Berlin.“

„(2) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Amtsanwaltsdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. § 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 8 Soldatenversorgungsgesetz bleiben unberührt. Die Einführungszeit erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Satz 2 gilt für Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Amtsanwältinnen oder Amtsanwälten ernannt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Befähigung für den Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes besitzt auch, wer ein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt hat. Ihre oder seine Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt erfolgt unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.“

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

19. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a und b eingefügt:

### **„§ 20a Verwendungsbeförderung**

(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und des erweiterten Justizdienstes werden von ihrer Dienstbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.

(2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte aufgrund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.

(3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit statt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung der Laufbahnordnungsbehörde, die die Zuständigkeit für die Durchführung, die Inhalte und den Umfang der theoretischen Qualifizierung regelt. Ein Leistungsnachweis ist nicht zu erbringen.

(4) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erworben hat und die Kenntnisse dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Verwendungsbereich zuzuordnen sind, für den die Beamtin oder der Beamte ausgewählt wurde, kann die Erprobungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die Laufbahnordnungsbehörde.

(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:

1. Haushaltswesen, Personalwirtschaft,
2. Personalmanagement,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Dienst- und Beamtenrecht, sofern im bisherigen Amt umfassende Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsgebieten erworben worden sind,
4. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik, Digitalisierung,
5. Angelegenheiten der beruflichen Bildung,
6. Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht, Angelegenheiten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Angelegenheiten der Zivilrechtshilfe mit dem Ausland und
7. Angelegenheiten des Gnadenrechts, Angelegenheiten der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Bereiche erforderlich.

## **§ 20b**

### **Gleichwertige dienstliche Qualifikation**

(1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder dem Amtsanwaltsdienst angehören und die

1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,

2. sich in einer laubahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind, können von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Zulassung zur Erprobungszeit setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Das Nähere zu Art und Umfang des Auswahlverfahrens regelt die Laufbahnordnungsbehörde mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

20. In § 22 werden die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt

21. In der Anlage (zu § 2 Absatz 2) werden die Angaben zu Laufbahngruppe 2 wie folgt geändert:
- a) Bei Besoldungsgruppe A 13 werden nach dem Wort „Oberamtsanwalt“ in einer neuen Zeile die Wörter „Justizrätin, Justizrat (zweites Einstiegsamt)“ eingefügt.
  - b) Bei Besoldungsgruppe A 14 werden nach den Wörtern „Erster Oberamtsanwalt“ in einer neuen Zeile die Wörter „Justizoberrätin, Justizoberrat“ eingefügt.
  - c) Nach Besoldungsgruppe A 14 werden in einer jeweils neuen Zeile die Wörter „A 15 Justizdirektorin, Justizdirektor“ und „A 16 Leitende Justizdirektorin, Leitender Justizdirektor“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Infolge der Föderalismusreform I ist im Land Berlin mit Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2012 (GVBl. S. 149), das Laufbahnrecht neu gestaltet worden. Es sieht u. a. vor, dass jede Laufbahnordnungsbehörde für die ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2 des Laufbahngesetzes eine Laufbahnverordnung entwickelt, die der Senat nach § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes (LfbG) erlässt. Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538) trägt dem Rechnung.

Nachdem die LVO-Just seit über acht Jahren zur Anwendung kommt, sind Änderungs- und Ergänzungsbedarfe ermittelt worden. Ein wesentlicher Ergänzungsbedarf besteht bei der Besetzung von Stellen der Laufbahngruppe 2 in der Justizverwaltung. Im Fokus stehen dabei Aufstiegsmöglichkeiten in die Laufbahngruppe 2 und Regelungen, die die Durchlässigkeit zwischen dem ersten Einstiegsamt und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erhöhen.

Betroffen ist u. a. die Besetzung von Positionen, auf denen jeweils langjährige und tiefgehende Erfahrungen vorausgesetzt werden. Die Besetzung dieser Stellen soll im Rahmen der Verwendungsbeförderung ermöglicht werden, die jedoch auf eine Beförderung in höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 begrenzt ist (§ 13 Absatz 4a LfbG). Für berufserfahrene, überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Aufgaben der nächsthöheren Einstiegsstufe erkennen lassen und entsprechend gefördert werden sollen, werden auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz auch Beförderungsmöglichkeiten in Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 bis in die Besoldungsgruppe A 16 eröffnet. Die nähere Ausgestaltung orientiert sich an entsprechenden Regelungen anderer Laufbahnverordnungen, die die Beförderungsvoraussetzungen der Beamtinnen und Beamten ohne Hochschulqualifikation regeln.

Mit Senatsbeschluss Nummer 1631 vom 23. Oktober 2018 hat der Senat die Wiedereinführung des Vorbereitungsdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Laufbahnzweigen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes beschlossen. Den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Justizdienstes sollen im Rahmen der Personalentwicklung die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten geboten werden, wie sie mit §§ 17 bis 19 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes vorgesehen sind und es soll damit zugleich eine bedarfsgerechte Besetzung von Stellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in ausschließlichen Aufgabengebieten der Justizverwaltung sichergestellt werden. Die bereits vorhandenen Laufbahnzweige des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 sind ausschließlich für den Rechtspflegerdienst sowie Amtsanwaltsdienst eingerichtet worden und setzen die Befähigung für diese Laufbahnzweige voraus.

Um die beschriebenen Ämter der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst anforderungsgerecht und den Stellenwertigkeiten entsprechend besetzen zu können, ist es erforderlich, den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes einzurichten.

Darüber hinaus wurde der Zugang zu den Laufbahnzweigen des Gerichtsvollzieherdienstes und des Amtsanwaltsdienstes erweitert, um zu erwartende große Personalfluktuationen durch Ruhestandseintritte kompensieren zu können. Zum Gerichtsvollzieherdienst werden nunmehr auch externe Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, mit Erfolg absolviert und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens drei Jahre hauptberuflich in einer derartigen Tätigkeit bewährt haben. Unter diese Regelungen fallen auch Beamtinnen und Beamte fachfremder Laufbahnen. Extern eingestellte Bewerberinnen und Bewerber erhalten für die Dauer der Gerichtsvollzieherausbildung eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die neue Regelung einschließlich der tarifrechtlichen Einstufung entspricht den Bestimmungen anderer Bundesländer, die sehr positive Erfahrungen mit externen Bewerberinnen und Bewerbern gemacht haben. Im Übrigen wurde der Bestimmung der bereits im Berliner Landesrecht geregelte Fall der Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe, hier § 12 des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (JAG), zugrunde gelegt. Der Gerichtsvollzieherdienst steht im Rahmen der Personalentwicklung künftig auch Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeistern offen.

Die Zugangserweiterung zum Amtsanwaltsdienst ermöglicht aus den oben dargelegten Gründen nunmehr auch Juristinnen und Juristen, die entweder nur das erste Staatsexamen oder beide Staatsexamina abgelegt haben, eine Einstellung in diesen Laufbahnzweig. Einige andere Bundesländer stellen bereits Volljuristinnen und Volljuristen in den Amtsanwaltsdienst ein und haben insoweit sehr positive Erfahrungen gemacht. Juristinnen und Juristen, die lediglich das erste Staatsexamen abgelegt haben, müssen im Unterschied zu den Volljuristinnen und Volljuristen zunächst die Amtsanwaltsausbildung durchlaufen. Für die Dauer ihrer Ausbildung werden sie in ein Angestelltenverhältnis eingestellt und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 TV-L. Diese tarifrechtliche Einstufung ist dem Pendant der Laufbahngruppe 1, der Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber in den Gerichtsvollzieherdienst, nachgezeichnet worden.

Darüber hinaus sind Änderungen und Ergänzungen, die aus der praktischen Anwendung resultieren, sowie redaktionelle Klarstellungen vorgenommen worden.

b) Einzelbegründungen:

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 8, 12, 15, 16 und 19.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 11 und 17.

### **Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2)**

Absatz 1 Buchstabe b) ist um den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes ergänzt worden.

Die Einrichtung dieses Laufbahnzweigs ist erforderlich, um einerseits neben dem bereits bestehen Regelaufstieg nach § 18 in den Rechtspflegerdienst den Praxisaufstieg, den Bewährungsaufstieg und die Erweiterung der Laufbahnbefähigung innerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst anbieten zu können und um andererseits innerhalb der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst Durchstiegsmöglichkeiten nach § 13 Absatz 4 und 4a LfbG zu ermöglichen.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Laufbahngruppen, der Einstiegsämter und der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter der einzelnen Laufbahnzweige auf die Anlage zu dieser Laufbahnverordnung, die um Ämter des neu eingerichteten Laufbahnzweigs zu ergänzen ist, da sich die Laufbahngruppe 2 bislang nur auf Laufbahnzweige des ersten Einstiegsamtes beschränkt hat.

### **Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3)**

Bei der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 3.

Absatz 2 regelt, dass Beamtinnen und Beamten ein Amt in der höheren Laufbahngruppe sowie das nächsthöhere Einstiegsamt nur verliehen werden darf, wenn sie die Befähigung für die höhere Laufbahngruppe bzw. für das höhere Einstiegsamt besitzen. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe bzw. des höheren Einstiegsamtes. Ausgenommen hiervon ist jedoch eine Aufgabenübertragung im Rahmen der nach § 18 Absatz 4 abzuleistenden Bewährungszeit nach erfolgtem Aufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und eine lediglich vorübergehende Aufgabenübertragung, die im Rahmen einer Einführung in höhere Aufgaben erfolgt.

Absatz 4 regelt den Rechtsgedanken des § 3 Absatz 4 LVO-AVD; diese Vorschrift ist wiederum sinngemäß der Vorschrift des § 3 Absatz 3 Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) nachgebildet worden.

### **Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4)**

Nach Nummer 1 der Bestimmung müssen die Dienstbehörden unter Bezugnahme auf § 18 LfbG in den Personalentwicklungskonzepten Strategien zur Förderung und Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten entwickeln. Durch den ergänzenden Hinweis auf § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches IX wird klargestellt, dass hierbei der Anspruch schwerbehinderter Menschen auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens zu beachten ist.



Das Inkrafttreten des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) vom 11. Juni 2020 hat zur Folge, dass Nummer 4 um den Erwerb von Diversity-Kompetenz zu erweitern ist. Gemäß § 11 Absatz 4 LADG sollen der Erwerb von und die Weiterbildung in Diversity-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen für alle Dienstkräfte insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden; für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme an den Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Zudem ist dem Umstand der Geschlechtervielfalt Rechnung zu tragen, der personenstandsrechtlich in § 45b Personenstandsgesetz normiert ist.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5)**

Bei der Ergänzung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung der §§ 18a bis c.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 8)**

Ein Laufbahnwechsel erfolgt zwischen Laufbahnen verschiedener Laufbahnfachrichtungen (§ 2 LfbG). Er kann durch Zusatzqualifikationen auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 bis 3 LfbG nur, wie Absatz 1 klarstellt, in die dort genannten Laufbahnzweige erfolgen. Soweit ein dienstliches Bedürfnis gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG vorliegt, sollen im Rahmen einer Einzelfallprüfung darüberhinausgehende Laufbahnwechsel ermöglicht werden. Der Gerichtsvollzieherdienst und die Laufbahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und des Anwaltsdienstes bleiben insoweit ausgenommen, weil diese Laufbahnzweige eine Vorbildung im Sinne des Absatzes 4 voraussetzen, die nicht im Rahmen von Zusatzqualifizierungen erworben werden kann. In Absatz 2 Nummer 3 und 4 und in Absatz 4 sind darüber hinaus redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 9a)**

Mit dieser Norm soll nunmehr auch, wie es bereits die Laufbahnfachrichtungen des allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Sozialdienstes und der technischen Dienste vorsehen, die Möglichkeit eröffnet werden, im Zusammenhang mit der Teilnahme an dienstlichen Qualifizierungen an der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) bereits erworbene Kompetenzen auf Antrag von der VAK anerkennen zu lassen.

Es wird das Anerkennungsverfahren von beruflich erworbenen Kompetenzen geregelt, die sowohl auf formellen Lernwegen (Lehr- und Studiengänge an anerkannten Bildungseinrichtungen) als auch durch Berufserfahrung erworben worden sind. Das Anerkennungsverfahren orientiert sich weniger an formalen Qualifikationen als vielmehr an tatsächlich erworbenen Kompetenzen. Das Anerkennungsverfahren ist nicht mangel-, sondern potenzialorientiert. Qualifikationen werden an den Zielen des lebenslangen, lebensbegleitenden Lernens und der Beschäftigungsfähigkeit ausgerichtet und gemessen. Damit orientiert sich die Anerkennung von Kompetenzen nicht mehr allein an Lernwegen und Abschlüssen. Für die Anerkennung von Kompetenzen sollen stattdessen verstärkt die Ergebnisse von Lernprozessen entscheidend sein.

Das Anerkennungsverfahren ist ein Antragsverfahren, das für alle Studiengänge, Lehrgänge und Qualifizierungsreihen der VAK in Betracht kommt. Die Anerkennung von Kompetenzen liegt im Ermessen der VAK. Es können sowohl formell als auch beruflich erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Der Nachweis über formell erworbene Kompetenzen kann durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erbracht werden. Der Nachweis über beruflich erworbene Kompetenzen kann durch eine dienstliche Bescheinigung der jeweils zuständigen Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten erfolgen. Aus der dienstlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch Berufserfahrung erreicht wurden. Bei einer Anrechnung auf den jeweiligen Studiengang, Lehrgang oder die Qualifizierungsreihe kann die VAK die Beamtin oder den Beamten vollständig oder teilweise von der Teilnahmepflicht an einem Unterrichtsmodul und oder von der Erbringung eines im Rahmen eines Unterrichtsmoduls vorgesehenen Leistungsnachweises befreien. Vorgeschiedene Leistungsnachweise sind jedoch zu erbringen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 12)**

Mit § 12 ist die bereits in § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a LfbG vorgesehene Möglichkeit konkretisiert worden, nach der die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch diejenigen erfüllen, die neben der Erfüllung der Voraussetzung des § 7 Absatz 2 Nummer 1 LfbG die Berufsausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen haben, weil nur Justizfachangestellte über eine dem Vorbereitungsdienst für den allgemeinen Justizdienst adäquate Qualifizierung verfügen. Um dies sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die berufliche Ausbildung der Justizfachangestellten den inhaltlichen Anforderungen an den Vorbereitungsdienst für den allgemeinen Justizdienst genügt, was ggf. zu prüfen ist. Dies ist unverändert der Fall, wenn eine nach der ab dem 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Justizfachangestellten vorliegt. Die bislang lediglich auf diese Berufsausbildungsordnung vorgesehene Beschränkung ist mit der erfolgten Klarstellung entbehrlich geworden.

### **Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 13)**

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes entsprechend der bisherigen Praxis zum Zeitpunkt der Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung bereits ihre Probezeit absolviert haben müssen. Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur § 12. Zur Übernahme in ein Amt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt müssen Justizfachangestellte die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a LfbG erfüllen.

Um zu erwartende große Fluktuationen durch Ruhestandseintritte kompensieren zu können, sieht Absatz 2 eine Erweiterung des potentiellen Bewerberkreises für den Gerichtsvollzieherdienst vor. Die dazu vorgesehene Regelung entspricht den Bestimmungen anderer Bundesländer, die externe Bewerberinnen und Bewerber bereits zulassen. Diese Bundesländer sehen sämtlichst in ihren Bestimmungen vor, dass zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden kann, wer eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich,

abgeschlossen hat und nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens drei Jahre lang diese förderliche Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt hat. Eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a LfbG besitzen insbesondere Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte, Bankkaufleute sowie Versicherungskaufleute. Ein für den Gerichtsvollzieherdienst förderlicher Vorbereitungsdienst für eine Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, betrifft fachverwandte Laufbahnen. Hierunter fallen insbesondere die Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung.

Die zur Ausbildung zugelassenen externen Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 LfbG erfüllen. Sie werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt. Hierauf werden die für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet, soweit Abweichendes nicht bestimmt ist. Mithin finden die Bestimmungen des 6. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) entsprechende Anwendung. Zudem gelten die Vorschriften über die Gewährung der Hauptstadtzulage, §§ 74a und c BBesG BE. Es wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und ein Familienzuschlag gewährt. Beihilfe i.S. d. § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die neben der Unterhaltsbeihilfe aufgeführten weitergehenden Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 JAG gewährt werden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3.

Absatz 5 stellt sicher, dass ein Ausschluss von der Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst immer dann erfolgt, wenn sich die Beamtin oder der Beamte für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet erweist, und zwar unabhängig davon, ob die mangelnde Eignung vor oder nach bestandener Laufbahnprüfung festgestellt wird. Eine Anhörung vor einem Ausschluss vom Gerichtsvollzieherdienst hat gemäß § 28 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfG Bln zu erfolgen. Die bisher in Absatz 5 Satz 3 vorgesehene Regelung ist daher obsolet.

Absatz 6 sieht auch für den erweiterten Bewerberkreis für die Zulassung zum Gerichtsvollzieherdienst ein Höchstalter vor. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Gerichtsvollzieherausbildung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher maßgebenden Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einer nach Abschluss der Gerichtsvollzieherausbildung erfolgenden Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die in § 8a LBG festgelegte Höchstaltersgrenze eingehalten werden kann. Das festgelegte Höchstalter ist um die Zeiten nach § 8a Absatz 2 LBG hinauszuschieben. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht in den Fällen des § 8a Absatz 3 LBG und des § 7 Absatz 8 Soldatenversorgungsgesetz.

## **Zu Artikel 1 Nummer 12 (§§ 13a und b)**

Zur Attraktivitätssteigerung und um die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 1 zu erhöhen, können künftig auch Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des Justizwachtmeisterdienstes zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden. Gefördert werden sollen überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Gerichtsvollzieheraufgaben erkennen lassen.

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen bestimmt, die erfüllt sein müssen, um zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden zu können. Die vor einer Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 2 C 74/10 –) auf fünf Jahre festgelegt worden. Die vorzuweisenden dienstlichen Leistungen sollen sich auch in Regelbeurteilungen widerspiegeln, um über gleiche Beurteilungszeiträume ein Höchstmaß an Chancengleichheit zu gewährleisten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –). Die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung setzt, wie auch die Zulassung zur Qualifizierung für Ämter des allgemeinen Justizdienstes, voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis besteht (§ 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizdienst). Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts richtet seine Entscheidung über die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung am dienstlichen Bedürfnis aus.

Absatz 2 regelt durch die entsprechende Anwendung von § 13 Absatz 4, dass ein Wechsel in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes durch Zulassung zur Einführungszeit in den Gerichtsvollzieherdienst erfolgt. Durch die entsprechende Anwendung von § 13 Absatz 5 wird die Verwendung der Beamtinnen und Beamten, die die Gerichtsvollzieherprüfung erfolgreich absolviert haben, geregelt. Diese werden zum Gerichtsvollzieherdienst – zunächst im Rahmen einer Bewährungszeit – herangezogen. Wer sich für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet erweist, wird von einer entsprechenden weiteren Verwendung ausgeschlossen und tritt in den Justizwachtmeisterdienst zurück. Erst wenn sich die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich ein Jahr im Gerichtsvollzieherdienst bewährt haben und darüber hinaus den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen sind und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, dürfen sie zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt werden. Die Bewährungszeit kann im Ausnahmefall abgekürzt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis und bei überdurchschnittlichen Leistungen während der Bewährungszeit vor.

Die Aufnahme von § 13b geht auf eine Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes zurück, nach der schwangere Beamtinnen im Gerichtsvollzieherdienst zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit keine Vollstreckungshandlungen im Außendienst ausüben dürfen. Die Neufassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 der Mutterschutzverordnung (MuSchuVO) berücksichtigt diesen Umstand. Beamtinnen des allgemeinen Justizdienstes und ehemalige Justizfachangestellte werden während dieser Zeit in den Geschäftsstellen eingesetzt. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 steht der Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes aber auch externen Bewerberinnen und Beamtinnen offen, die nicht dem allgemeinen Justizdienst ange-

hören und somit nicht über eine entsprechende Vorbildung verfügen. Sie sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung während ihrer Schwangerschaft ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend mit Aufgaben des Innendienstes zu betrauen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 14)**

Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen, weil sich in der Praxis eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Vorbereitungsdienst in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes als hinderlich erwiesen hat. Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß, da sie nicht der Lebenssituation vieler Bewerberinnen und Bewerber entspricht, die sich für eine Tätigkeit im allgemeinen Justizvollzugsdienst interessieren. Viele von ihnen bringen zwar den geforderten Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit, verfügen aber in vielen Fällen nicht über die geforderte hauptberufliche Tätigkeit. Die Erfahrungen zeigen, dass dies auch nicht zwingend erforderlich ist, sofern die Bewerberinnen und Bewerber ansonsten über die nötige Reife und Lebenserfahrung verfügen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 15)**

In Absatz 1 wurde der Hinweis auf die Berufsbildungsreife beim Zugang zum Laufbahnzweig gestrichen, da ein entsprechender Bildungsstand zwingende Voraussetzung für die genannten Bildungsabschlüsse ist. Darüber hinaus waren redaktionelle Änderungen infolge der Reform der bisherigen Krankenpflegeausbildung vorzunehmen. Die drei Ausbildungsrichtungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurden zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengefasst. Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Pflegeberufe zusammengeführt.

Die für den Zugang zum Laufbahnzweig des Krankenpflagedienstes einschlägigen Pflegeausbildungen „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ sowie „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ wurden hinzugefügt. Korrigiert wurde die Berufsbezeichnung „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger“ in „Gesundheits- und Kinder-Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinder-Krankenpfleger“.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Rechtsverordnung werden die Berufsbezeichnungen numerisch aufgelistet. Die Neuregelung berücksichtigt neben Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Abschlüsse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe erlangt haben, auch Bewerberinnen und Bewerber mit den entsprechenden Abschlüssen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

In Absatz 2 wurde analog zu der Regelung des Absatzes 1 der Hinweis auf die Berufsbildungsreife beim Zugang zu diesem Laufbahnzweig gestrichen, da ein entsprechender Bildungsstand zwingende Voraussetzung für die genannten Bildungsabschlüsse ist.

Absatz 3 stellt klar, dass eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen auch für den Werkdienst an Justizvollzugsanstalten gilt.

### **Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 18)**

Bei der Ergänzung in der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 16 (§§ 18a bis c)**

§ 18a entspricht im Wesentlichen § 17 LVO-AVD, der wiederum dem früheren § 18 VLVO nachgebildet worden ist. In Absatz 1 Nummer 1 ist die vor der Zulassung zum Praxisaufstieg zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 2 C 74/10 –) auf fünf Jahre festgelegt worden. Für die Teilnahme am Laufbahnaufstieg ist zuvor eine nach Artikel 33 Absatz 2 GG erfolgte Auswahlentscheidung durchzuführen (vgl. BVerwG a.a.O.).

In Absatz 4 wird klargestellt, dass über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Landespersonalausschuss entscheidet. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der Praxisaufstieg befähigt ausschließlich für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung.

§ 18b entspricht im Wesentlichen § 18 LVO-AVD und ersetzt den Aufstieg zur besonderen Verwendung des früheren § 18a VLVO. Während der frühere Verwendungsaufstieg lediglich zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in bestimmten Verwendungsbereichen befähigte, entfällt beim Bewährungsaufstieg die Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungsbereich. Unverändert zum früheren Verwendungsaufstieg befähigt der Bewährungsaufstieg allerdings nur zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 und ist, wie der Praxisaufstieg, ausschließlich für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung geeignet.

Die Form des Aufstiegs steht Beamtinnen und Beamten offen, die bereits eine Dienstzeit von fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zurückgelegt haben und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben.

Das für den Bewährungsaufstieg nach § 18b Absatz 2 erforderliche dienstliche Bedürfnis umfasst auch das Vorhandensein einer besetzbaren Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 und eine zuvor nach Artikel 33 Absatz 2 GG erfolgte Auswahlentscheidung für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg (vgl. BVerwG a.a.O.). Während der Einführungszeit muss die Beamtin oder der Beamte auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppe A 10 mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben wahrgenommen und sich darin bewährt haben. Zudem soll die Beamtin oder der Beamte an ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Nach § 18b Absatz 3 entscheidet über die Zuerkennung der Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 entsprechend § 18a Absatz 4 der Landespersonalausschuss.

§ 18c Absatz 1 sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 im Wege des Bewährungsaufstiegs nach § 18b erlangt ha-

ben, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder darüber liegende Ämter erwerben können. Neben der entsprechenden Eignung für die höherwertigen Ämter müssen sie sich zunächst mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 bewährt haben und erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen werden.

§ 18c Absatz 2 verweist hinsichtlich der Unterweisung auf die analoge Anwendung der Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung des Praxisaufstiegs nach § 18a Absatz 2 und 3.

Nach § 18c Absatz 3 entscheidet über die Zuerkennung der erweiterten Laufbahnbefähigung entsprechend § 18a Absatz 4 der Landespersonalausschuss.

### **Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 19)**

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Zeitpunkt der Zulassung zur Amtsanwaltsausbildung bereits ihre Probezeit absolviert haben müssen. Der Erwerb der Befähigung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eröffnet gemäß § 10 Absatz 1 LfbG i. V. m. §§ 16, 17, 19 LVO-Just nicht zugleich den Zugang zu Ämtern des Laufbahnzweiges des Amtsanwaltsdienstes. Eine einheitliche Bewährung scheidet damit aus. Beamtinnen und Beamte dürfen u. a. nur dann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie sich auf Dienstposten des Eingangsamtes ihrer Laufbahn in der Probezeit fachlich bewährt haben (§ 10 BeamtStG, § 11 LfbG).

Absatz 1 bestimmt, wer zur Amtsanwaltsausbildung zugelassen werden kann. Dies sind nach wie vor Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Um zu erwartende große Fluktuationen durch Ruhestandseintritte kompensieren zu können, ist zum einen der Bewerberkreis um Juristinnen und Juristen mit lediglich erstem Staatsexamen erweitert worden, die im Rahmen der Ausbildung zum Amtsanwaltsdienst zunächst in ein Angestelltenverhältnis eingestellt werden. Darüber hinaus sollen künftig auch bei entsprechendem Personalbedarf Volljuristinnen und Volljuristen als Amtsanwältinnen bzw. Amtsanwälte eingestellt werden können.

Der bisher in Absatz 1 vorgesehene Zusatz, dass zur Amtsanwaltsausbildung nur diejenigen zugelassen werden können, die nach ihrer Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen, ist entbehrlich, weil eine Auswahl zur Zulassung zum Amtsanwaltsdienst nach höherrangigem Recht (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz, Grundsatz der Bestenauslese) zu erfolgen hat.

Der neu eingefügte Absatz 2 sieht für die Zulassung von Juristinnen und Juristen mit lediglich erstem Staatsexamen zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst ein Höchstalter vor. Zu Beginn der Einführungszeit darf die für die Zulassung vorgesehene Person noch nicht das Lebensjahr vollendet haben, das 22 Jahre vor der für den Amtsanwaltsdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einer nach Abschluss der Amtsanwaltsausbildung erfolgenden Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die in § 8a LBG festgelegte Höchstaltersgrenze eingehalten werden kann. Das festgelegte Höchstalter ist um die Zeiten nach § 8a Absatz 2 LBG hinauszuschieben. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht in den Fällen des § 8a Absatz 3 LBG und des § 7 Absatz 8 Soldatenversorgungsgesetz.

Die zur Einführungszeit zum Amtsanwaltsdienst zugelassenen Juristinnen und Juristen mit lediglich erstem Staatsexamen werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt. Hierauf werden die für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet, soweit Abweichendes nicht bestimmt ist. Mithin finden die Bestimmungen des 6. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) entsprechende Anwendung. Zudem gelten die Vorschriften über die Gewährung der Hauptstadtzulage bzw. über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg, §§ 74a bis c BBesG BE. Es wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und ein Familienzuschlag gewährt. Beihilfe i.S. d. § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die neben der Unterhaltsbeihilfe aufgeführten weitergehenden Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 JAG gewährt werden und berücksichtigen darüber hinaus den Umstand, dass die theoretische Amtsanwaltsausbildung im Verbund mit allen anderen Bundesländern deutschlandweit in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.

Der bisherige Absatz 2 ist zum Absatz 3 geworden, der um eine Regelung ergänzt worden ist, die die Verwendung der Juristinnen und Juristen mit lediglich erstem Staatsexamen nach erfolgreich absolvierter Amtsanwaltsprüfung betrifft. Nach erfolgreich absolvierter Amtsanwaltsprüfung werden sie zu Amtsanwältinnen oder Amtsanwälten im Beamtenverhältnis auf Probe ernannt.

Da Volljuristinnen und Volljuristen bereits die Befähigung für das fachlich höhere Amt einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts besitzen, wird in Absatz 4 klarstellend geregelt, dass sie auch die Befähigung für den Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes besitzen. Sie können deshalb sogleich in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden.

### **Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 20)**

Absatz 1 Satz 1 sieht unverändert vor, dass eine Beförderung in das Endamt der Laufbahngruppe 2 der ersten Einstiegsebene erst erfolgen darf, wenn zuvor eine mindestens achtjährige Dienstzeit abgeleistet worden ist. Satz 2 stellt klar, wie es auch § 26 Absatz 1 Satz 2 LVO-AVD für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes bestimmt, dass diese Regelung nicht für die Fälle einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 LfbG gilt.

Absatz 2 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 erst nach einer zweijährigen Bewährung in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden darf.

Absatz 3 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden darf, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Ferner sollen sich die Beamtinnen und Beamten auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben, wobei die Mindest-



dauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet ein Jahr nicht unterschreiten darf. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

Die Absätze 2 und 3 setzen die Regelung des § 24 VLVO fort und entsprechen der Vorschrift des § 26 Absatz 2 und 3 LVO-AVD.

### **Zu Artikel 1 Nummer 19 (§§ 20a und b)**

Zur Konkretisierung der Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß §§ 13 Absatz 4a Satz 5, 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 LfbG ein „§ 20a Verwendungsbeförderung“ geschaffen.

§ 20a enthält nähere Regelungen der Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG, insbesondere zu Zuständigkeiten, Verwendungsbereichen sowie zum Umfang der Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 20a Absatz 1 regelt, dass die jeweiligen Dienstbehörden (§ 4 Absatz 1 LBG) die Beamtinnen und Beamten zur Verwendungsqualifizierung zulassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 vorliegen.

§ 20a Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an die mit der Verwendungsbeförderung verbundene Tätigkeit und Befähigung.

§ 20a Absatz 3 legt fest, dass die Laufbahnordnungsbehörde Inhalt und Umfang der theoretischen Qualifizierung regelt und die Zuständigkeit für die Durchführung der Qualifizierung bestimmt. Danach umfasst die gesamte theoretische Fortbildung 40 Doppelstunden. Eine Fortbildung findet in den drei Bereichen Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenz und Teamarbeit sowie Steuerungskompetenz statt. Ein Leistungsnachweis ist, wie auch beim früheren Verwendungsaufstieg (vgl. § 23a Absatz 4 VLVO), nicht zu erbringen.

§ 20a Absatz 4 bekräftigt die bereits in § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 enthaltene Bestimmung, dass die Beamtinnen und Beamten während ihrer Erprobungszeit die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahrnehmen.

Des Weiteren wird bestimmt, wann ein Ausnahmefall im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 3 LfbG vorliegt, der eine Kürzung der Erprobungszeit rechtfertigt. Eine Kürzung der Erprobungszeit ist nur möglich, wenn die durch die Erprobungszeit zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten ganz oder teilweise bereits durch die bisherige berufliche Tätigkeit in Aufgaben der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erworben wurden. Zeiten, in denen Aufgaben übertragen waren, die regelmäßig auch von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes wahrgenommen werden, kommen für eine Anrechnung nicht in Betracht. Beispielsweise können entsprechende Erfahrungen durch praktische Tätigkeit im Rahmen einer Beförderungsqualifizierungsmaßnahme nach § 20b LVO-Just, die nicht abgeschlossen wurde, stammen. Hingegen reicht beispielsweise nicht die bloße Aneignung theoretischer Kenntnisse im Rahmen eines Masterstudiums aus. So ermöglicht z.B. auch § 24 Absatz 6 LVO-AVD eine Kürzung der Erprobungszeit nur dann, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im

Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht tätig war oder vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

Die Entscheidung über eine Kürzung der Erprobungszeit bleibt der Laufbahnordnungsbehörde vorbehalten, um die Wahrung einheitlicher Maßstäbe sicherzustellen.

§ 20a Absatz 5 verweist auf die bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme zu berücksichtigende Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und die gebotene Gleichbehandlung von Teilzeitkräften.

Nach § 20a Absatz 6 bestätigt die für die Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Verwendungsbereich. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 LfbG (erfolgreich abgeschlossenes Auswahlverfahren), § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG (Bewährung während der Erprobungszeit, erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung) sowie auf die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG (Bewährung auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete, Bewährung von mindestens fünf Jahren in einem Amt der BesGr. A 12 sowie vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel gute Beurteilungsleistungen). Dem Antrag der Dienstbehörde sind die Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung bzw. Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation erforderlich sind. In Anlehnung an § 25 Absatz 6 Satz 2 und 3 LVO-AVD und der früheren Vorschrift des § 23a Absatz 5 i. V. m. § 23 Absatz 5 VLVO wird klargestellt, dass die Gleichwertigkeitsbestätigung keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 begründet und dass die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des neuen Amtes in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben.

Nach der früheren Rechtslage hatte die Personalkommission des Senats Verwendungsbereiche jeweils für die Hauptverwaltung und die oberste Dienstbehörde für die übrigen beamteten Dienstkräfte des nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgelegt, die per Rundschreiben bekannt gegeben wurden (vgl. § 23a Absatz 2 Satz 3 VLVO). In § 20a Absatz 7 werden die Verwendungsbereiche, in denen ein erhöhter Bedarf an Spezialwissen vorliegen muss, aus Praktikabilitätsgründen nun einheitlich und direkt in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 LfbG festgelegt. Unter dem Begriff des Verwendungsbereichs „Personalmanagement“ werden alle Aufgaben zusammengefasst, die im Zusammenhang mit der Personalplanung, -entwicklung, -führung und -verwaltung stehen. Darunter fallen somit auch die Aufgabengebiete der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der unter den Nummern eins bis sieben aufgezählten Verwendungsbereiche (z. B. Personalwirtschaft) erforderlich.

§ 20b orientiert sich an entsprechenden Regelungen anderer Laufbahnverordnungen, die die Beförderungsvoraussetzungen der Beamtinnen und Beamten ohne Hochschulqualifikation regeln. Die Bestimmung erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten Einstieg-

samt und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Gefördert werden sollen berufserfahrene, überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erkennen lassen.

In § 20b Absatz 1 sind die Voraussetzungen bestimmt, die erfüllt sein müssen, um nach der Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden zu können.

§ 20b Absatz 2 bestimmt, dass entsprechend qualifizierte Beamtinnen und Beamte an einem Auswahlverfahren teilnehmen. Das Nähere zu dem erforderlichen Auswahlverfahren regeln die Laufbahnordnungsbehörde und, wegen der Zuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung durch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift.

§ 20b Absatz 3 regelt, dass die Beamtinnen und Beamten zur Erlangung der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes während ihrer Erprobungszeit an einem Studiengang teilnehmen müssen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Qualifikation erfolgt durch die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder durch die entsprechenden Bestimmungen einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung, sofern die Qualifikation an dieser Einrichtung erfolgt. Erfolgt eine Qualifikation an einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung, sind die Inhalte der dienstlichen Qualifikation an der Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin auszurichten. Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges liegt eine dem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

§ 20b Absatz 4 bestimmt die Dauer der Erprobungszeit, in der sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen müssen. Zudem wird sichergestellt, dass in der Erprobungszeit eine hohe Verwendungsbreite unter Beweis zu stellen ist.

§ 20b Absatz 5 stellt sicher, dass während der Einführungszeit eine Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird.

§ 20b Absatz 6 sieht vor, dass der Erwerb der Gleichwertigkeit der Qualifikation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 von der für die Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst zuständigen Laufbahnordnungsbehörde zu bestätigen ist. Diese Bestätigung begründet jedoch keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Die Beamtinnen und Beamten können sich nach Bestätigung der Gleichwertigkeit um entsprechende Ämter bewerben und verbleiben solange in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 22)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Artikel 1 Nummer 21 (Anlage [zu § 2 Absatz 2])**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 18 und 19.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

### **c) Beteiligung**

Die Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzug (LVO-Just) ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg [DGB] und dbb beamtenbund und tarifunion berlin [dbb]), der gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin im dbb beamtenbund und tarifunion berlin (gkl), der Deutschen Justizgewerkschaft Berlin, der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) - Bezirk Berlin –, dem Verein der Obergerichtsvollzieher im Kammergerichtsbezirk e.V., dem Bund Deutscher Rechtspfleger Berlin e.V., dem Deutschen Anwaltsverein, Landesgruppe Berlin, dem Hauptpersonalrat (HPR) und der Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP) als Beschäftigtenvertretungen für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin sowie der Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz, der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Berliner Justiz und dem Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz (GPR) zugeleitet worden. Eingegangen sind Stellungnahmen des DGB, des dbb, die mit der Deutschen Justizgewerkschaft Berlin und dem Bund der Strafvollzugsbediensteten abgestimmt sei, sowie des HPR, der HVP und des GPR.

### **Allgemeines**

*Der DGB teilt mit, dass er zu den vorgesehenen Änderungen keine Anmerkungen hat. Der dbb begrüßt den vorgelegten Entwurf grundsätzlich. Er vermisst jedoch eine grundsätzlich innovative und perspektivische Regelung, die auch für die Zukunft den Beschäftigten ein berufliches Fortkommen ermöglicht. Er führt dazu aus, dass vor allem für den Justizvollzug eine Chance vertan worden sei, durch die Einführung eines gehobenen Justizvollzugsdienstes eine echte Perspektive zu schaffen. dbb, HPR und GPR erkennen allgemein zu den Änderungen eine Fortentwicklungsnotwendigkeit an. In diesem Kontext wird aber kritisiert, dass die Änderungsanlässe nicht dazu genutzt worden seien, die Einstiegsämter im allgemeinen Justizvollzugsdienst nach Besoldungsgruppe A 8, im allgemeinen Justizdienst nach Besoldungsgruppe A 7 und im Rechtspflegerdienst nach Besoldungsgruppe A 10 anzuheben oder zumindest in diesen Laufbahnzweigen Regelbeförderungen einzuführen, den Justizwachtmeisterdienst besoldungsrechtlich und mit verlängerter Ausbildung bis zur Besoldungsgruppe A 8 auszugestalten sowie grundsätzliche Änderungen des Laufbahnrechts vorzunehmen. dbb, HPR und GPR kritisieren zudem, dass in dem Änderungsentwurf Justizbeschäftigte wenig Berücksichtigung finden würden und führen dazu aus, dass insbesondere Justizfachangestellten Verbeamtungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollten.*

### **Der Senat erwidert hierzu:**

Gegenstand ist ausschließlich der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 Laufbahngesetz (LfbG), die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung eingebracht wird. Für die Bearbeitung einer vom Parlament zu beschließenden Änderung des Lauf-

bahngesetzes liegt die Zuständigkeit bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin kann der Senat durch ein Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Durch Rechtsverordnungen können mithin lediglich innerhalb des gesetzlich bestimmten Rahmens Einzel- und Detailregelungen zur Ausgestaltung gesetzlicher Vorschriften festgelegt werden.

Für die geforderte Besoldungsstruktur sind die haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Zu der geforderten Neuausrichtung des Justizwachtmeisterdienstes wird darauf verwiesen, dass im Rahmen einer strategischen Personalentwicklung und zur Steigerung der Attraktivität dieses Laufbahnzweiges die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung das Projekt „Zukunft des Justizwachtmeisterdienstes“ aufgelegt hat. Die Ergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppen werden demnächst in der Abstimmungsinstanz zusammengeführt. Zu der geforderten Änderung der Besoldungsstruktur des Justizwachtmeisterdienstes ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, weil Eingriffe in die bestehende Besoldungs- und Laufbahnstruktur zu Ausgleich an anderer Stelle führen müssen, um das Gesamtgefüge wahren zu können.

Zu den geforderten Regelbeförderungen ist anzumerken, dass Beförderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz nach dem Grundsatz der sog. Bestenauslese vorzunehmen sind. Jede Beförderung setzt zudem das Vorhandensein einer besetzbaren Planstelle voraus.

Es ist weiterhin erklärtes Ziel der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die Möglichkeiten eines vollständig neu einzurichtenden Laufbahnzweiges des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt auszuloten.

Derzeit ist die Zuordnung der Laufbahnzweige des Krankenpflegedienstes, des Werkdienstes und des allgemeinen Justizvollzugsdienstes innerhalb der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst auf die Laufbahngruppe 1 beschränkt. Vor der Schaffung eines neuen Laufbahnzweiges für den Justizvollzugsdienst in der Laufbahngruppe 2 sind jedoch noch eine Vielzahl von inhaltlichen und haushalterischen Fragen zu klären, um weitergehende Regelungen in der LVO-Just treffen zu können. Neben der Bedarfsermittlung müssen beispielsweise für alle Ämter des neuen Laufbahnzweiges Aufgaben, fachliche und außerfachliche Kompetenzen beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus ist auf Grundlage des § 8 Absatz 1 LfbG zu bestimmen, welche konkreten Zugangsvoraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber zu erfüllen haben. Zudem müssen für die Finanzierung der neuen Stellen die haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies alles setzt einen umfänglichen Prüf- und Abstimmungsprozess voraus, den die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Rahmen der strategischen Personalentwicklung und der Verbesserung der Attraktivität als Arbeitgeber angehen wird.

Die Verbeamtungsmöglichkeiten für Justizfachangestellte sind bereits durch die bestehenden Regelungen in §§ 12 und 13 Absatz 1 der LVO-Just voll ausgeschöpft. Danach können Justizfachangestellte in die Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes wechseln. Aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Verwaltungsdienstes heraus bestehen weitere Personalentwicklungsmöglichkeiten, beispielsweise in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger oder in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes.

## **Zu den einzelnen Paragraphen der LVO-Just:**

### **Zu § 4 (Personalentwicklung)**

*Die HVP regt an, einen Hinweis auf § 164 Absatz 4 Nummer 2 SGB IX in die Vorschrift aufzunehmen.*

Der Senat erwidert hierzu:

Der Vorschlag wird aufgegriffen.

### **Zu § 9a (Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie)**

*Die HPV regt an, dass auch Justizbeschäftigten Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin anerkannt werden müssten, da Justizfachangestellte Zugang zu Laufbahnzweigen der Beamtinnen und Beamten erhalten, zum Beispiel durch die Gerichtsvollzieherausbildung.*

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine dienstliche Qualifizierung an der Verwaltungsakademie erfolgt. Diese Vorschrift wurde aufgenommen, weil Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnfachrichtungen diese Möglichkeit ebenfalls eröffnet ist.

§ 9a LVO-Just findet für Justizbeschäftigte keine Anwendung. Justizfachangestellte können in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes und nach erfolgreicher Ausbildung in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes wechseln. Für den Wechsel in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes ist keine zusätzliche Qualifizierung erforderlich, da Justizfachangestellte nach § 12 LVO-Just bereits durch ihre Ausbildung die Befähigung für diesen Laufbahnzweig besitzen. Die Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst findet nicht an der Verwaltungsakademie Berlin statt, sondern erfolgt durch das Referat für Aus- und Fortbildung des Präsidenten des Kammergerichts.

### **Zu § 13 (Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes)**

*Dbb, HPR und GPR fordern, dass ein Ausbildungsverhältnis externer Bewerberinnen und Bewerber für den Gerichtsvollzieherdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu begründen wäre. Zudem sollte aus ihrer Sicht in Absatz 5 die vorgesehene Streichung des Satzes, dass vor der Entscheidung des Ausschlusses von der Verwendung für den Gerichtsvollzieherdienst der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zurückgenommen werden. Darüber hinaus müsste die Zulassung von Justizfachangestellten und Auszubildenden für den Gerichtsvollzieherdienst bis zu einem vollendeten Höchstalter zulässig sein, das 20 Jahre und nicht wie vorgesehen 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehene Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten liegt und es würden Möglichkeiten zur Verkürzung der Probezeit fehlen.*

Der Senat erwidert hierzu:

Um zu erwartende große Fluktuationen durch Ruhestandseintritte kompensieren zu können, sieht § 13 Absatz 2 LVO-Just eine Erweiterung des potentiellen Bewerberkreises für den Gerichtsvollzieherdienst vor. Die dazu vorgesehene Regelung entspricht den Bestimmungen aller anderen Bundesländer, die externe Bewerberinnen und Bewerber bereits zulassen. Diese Bundesländer sehen sämtlichst in ihren Bestimmungen vor, dass zur

Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden kann, wer eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, abgeschlossen hat, und nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens drei Jahre lang diese förderliche Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt hat und bieten diesem bereits im Berufsleben stehenden Bewerberkreis ein Ausbildungsverhältnis in der Entgeltgruppe 5, Erfahrungsstufe 2, und kein Anwärterverhältnis an. Schon um kein Wettbewerbsnachteil anderen Bundesländern gegenüber zu haben, wird insoweit ein Gleichklang hergestellt.

Davon unabhängig ist die Gerichtsvollzieherausbildung kein Vorbereitungsdienst im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG. Auch wenn nach § 13 Absatz 2 Satz 3 LVO-Just die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, ist § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 LBG nicht entsprechend anzuwenden, da das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nicht der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes dient (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes). Die festgelegte Höchstaltersgrenze, die bereits mit Artikel 5, § 4 des Gesetzes zur Neuregelung dienstrechtlicher Höchstaltersgrenze vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) eingeführt wurde, ist zudem nicht für die Zulassung zum Gerichtsvollzieherdienst, sondern für die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung vorgesehen. Diese Festlegung stellt sicher, dass im Anschluss an die Ausbildung eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe unter Einhaltung der in § 8a LBG festgelegten Höchstaltersgrenze vorgenommen werden kann. Für die beamtenrechtliche Probezeit gelten die in § 11 LfbG festgelegten Regelungen. Weitergehende Bestimmungen sind nicht vorgesehen.

§ 13 Absatz 5 LVO-Just stellt sicher, dass ein Ausschluss von der Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst immer dann erfolgt, wenn sich die Beamtin oder der Beamte für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet erweist. Eine Anhörung vor einem Ausschluss vom Gerichtsvollzieherdienst hat gemäß § 28 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfG Bln zu erfolgen. Die bisher in § 13 Absatz 5 Satz 3 LVO-Just vorgesehene Regelung ist daher obsolet.

### **Zu § 13a (Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes)**

*Dbb, HPR und GPR empfinden es als unverständlich, dass bei aktuell nur zwei Besoldungsämtern im Justizwachmeisterdienst das Erreichen des höheren Besoldungsamtes als Zugangsvoraussetzung für den Gerichtsvollzieherdienst festgelegt ist und schlagen vor, dass der Zugang aus dem Eingangsamt, gekoppelt an eine zu absolvierende längere Dienstzeit von beispielsweise zehn Jahren, ermöglicht werden sollte.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Gefördert werden überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Gerichtsvollzieheraufgaben erkennen lassen. Dieses Leistungserfordernis findet Ausdruck durch die Zulassungsvoraussetzung des Erreichens des Beförderungsamtes. Die Regelung ist zudem systemkonform, da auch der Durchstieg in der Laufbahngruppe 2 das Erreichen von Beförderungsamtern voraussetzt (§ 13 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 LfbG und für die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch § 25 Absatz 1 Nummer 3 LVO-AVD). Entsprechendes gilt für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 (§§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 LVO-AVD sowie §§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVO-Just).

Der geforderte Verzicht auf die genannte Zulassungsvoraussetzung ist daher nicht zu rechtfertigen. Die vorgeschlagene Kompensation eines solchen Verzichts im Wege einer Verlängerung der vorgesehenen laufbahnrechtlichen Dienstzeit ist angesichts der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. September 2012 – 2 C 74/10 –) unzulässig. Danach sind Bewährungszeiten auf den Regelbeurteilungszeitraum zu begrenzen, der nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LfBG fünf Jahre beträgt.

### **Zu § 13b (Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes)**

*Dbb, HPR und GPR empfinden die Vorschrift als diskriminierend, unterstellen, dass auf ärztliche Entscheidungen Einfluss genommen werde und gehen davon aus, dass es dazu klare Regelungen im Mutterschutzgesetz gebe.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Die Einschätzung kann nicht nachvollzogen werden. Die Regelung löst keine Benachteiligungen aus. Die Vorschrift beschränkt sich im Gegenteil auf den Schutz schwangerer Gerichtsvollzieherinnen, die von ihren Aufgaben im Vollstreckungsaußendienst freizustellen sind. Das Mutterschutzgesetz gilt für Berliner Landesbeamtinnen nicht, sondern bedarf gemäß § 74 Absatz 2 LfBG einer Umsetzung im Rahmen der Mutterschutzverordnung (MuSchVO). § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 MuSchVO benennt als Regelbeispiel für belastende oder gefährdende – und damit verbotene – Arbeiten explizit die in § 13b Satz 1 lediglich noch einmal aufgegriffenen Vollstreckungshandlungen im Außendienst des Gerichtsvollzieherdienstes; eine Wahlmöglichkeit der Schwangeren zur etwaigen Fortsetzung derartiger Tätigkeiten besteht mithin nicht, auch nicht auf Basis einer ärztlichen Bescheinigung. Die besoldungsrechtlichen Konsequenzen einer mehrmonatigen mutterschutzrechtlich bedingten Freistellung vom Vollstreckungsaußendienst wirken sich ebenfalls nicht nachteilig für die betroffenen Beamtinnen aus: Sowohl die Dienstbezüge (§ 4 Satz 1 und 3 MuSchVO) als auch die Vollstreckungsvergütung (§ 49 Absatz 1 und 2 BBesG BE i. V. m. der Vollstreckungsvergütungsverordnung) und die Bürokostenentschädigung (§ 49 Absatz 3 BBesG BE i. V. m. § 5 der Bürokostenentschädigungsverordnung für Gerichtsvollzieher) stehen anlässlich eines Beschäftigungsverbots i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 MuSchVO unter besonderem Schutz. Der tatsächliche Regelungsgehalt des § 13b LfBG-Just ist im Hinblick auf Vorbildung und Status der Betroffenen, aber auch mit Blick auf das berechnete Interesse an einem Korrelat für die gewährte Alimentation, als angemessen anzusehen.

### **Zu §§ 18a, b und c (Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des gehobenen Justizdienstes und Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Justizdienst)**

*Dbb, HPR und GPR sehen keine Notwendigkeit für die Schaffung eines Laufbahnzweiges für eine ausschließliche Verwendung in der Justizverwaltung.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Mit Senatsbeschluss Nummer 1631 vom 23. Oktober 2018 ist u. a. die Wiedereinführung des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen Justizdienst beschlossen worden. Aus diesem Anlass sind sämtliche Aufstiegsformen zu etablieren, um auch auf diese Weise Stellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 besetzen zu können. In der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gliedern sich die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in



Tätigkeiten, die ausschließlich in der Rechtspflege nach dem Rechtspflegergesetz wahrgenommen werden und in solche, die darüber hinaus im Rahmen der Justizverwaltung zu bewerkstelligen sind. Für die beschriebene Tätigkeit in der Rechtspflege ist nach § 2 des Rechtspflegergesetzes ein Rechtspflegerstudium zu absolvieren, das bereits nach §18 LVO-Just auch im Rahmen des Regelaufstiegs ermöglicht wird. Die mit diesen Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten gehören dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an. Fachlich davon zu trennen sind Aufgaben, die ausschließlich der Justizverwaltung zuzuordnen sind. Die Besetzung von Stellen der Justizverwaltung im Wege des Aufstiegs war vor der Dienstrechtsreform nach §§ 18 bis 18b der Verwaltungslaufbahnverordnung (VLVO) in der Weise möglich, wie sie nunmehr wieder vorgesehen ist. Mit §§ 18a bis c LVO-Just erfolgt aber nicht nur eine Fortschreibung der früheren Rechtslage, sondern es werden auch die gleichen Möglichkeiten angeboten, wie sie mit §§ 17 bis 19 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Laufbahnzweigs des nicht-technischen Verwaltungsdienstes vorgesehen sind.

Würde dem Vorschlag des dbb, HPR und GPR gefolgt werden, hätte dies auch zur Konsequenz, dass den betroffenen Beamtinnen und Beamten Personalentwicklungsmöglichkeiten genommen werden würden. Dies würde sich jedoch nicht mit den aufgestellten landesweiten Leitlinien für Personalentwicklung vereinbaren lassen. Danach kommt der systematischen Personalentwicklung, zu deren Instrumenten u. a. auch Aufstiegsmöglichkeiten zählen, eine Schlüsselfunktion für eine moderne und zukunftsorientierte Verwaltung zu.

### **Zu § 19 (Laufbahnzweig des Amtsanwaltdienstes)**

*Dbb, HPR und GPR erheben vor dem Hintergrund der aktuellen Bewerbungslage und den in näherer Zukunft zu erwartenden Stellenvakanzen keine Einwendungen gegen die Erweiterung des Pools der Bewerberinnen und Bewerber für den Amtsanwaltdienst mit Volljuristinnen und Volljuristen sowie mit Juristinnen und Juristen mit lediglich erstem Staatsexamen. Sie setzen sich dafür ein, dass diese Option nur für eine Übergangsphase gelten dürfe. Zudem wird gefordert, dass ein Ausbildungsverhältnis externer Bewerberinnen und Bewerber für den Amtsanwaltdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu begründen wäre.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Der Amtsanwaltdienst steht unverändert Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als Personalentwicklungsmöglichkeit zur Verfügung. Die zu erwartenden Stellenvakanzen werden aber künftig alleine durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht geschlossen werden können. Für diesen Fall stehen mit der Erweiterung des Pools der Bewerberinnen und Bewerber Steuerungsmöglichkeiten zur Deckung des Personalbedarfs zur Verfügung, die bedarfsweise genutzt werden.

Die Einweisungszeit in den Amtsanwaltdienst ist kein Vorbereitungsdienst im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG. Das hier vorgesehene öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis dient nicht der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes).

## **Zu §§ 20, 20a und b (Beförderungen, Verwendungsbeförderung und gleichwertige dienstliche Qualifikation)**

*Dbb, HPR und GPR erkennen zwar den Bedarf eines Wechsels von Mitarbeitenden der Justizverwaltungen, insbesondere der Geschäftsleitungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 als sachlich begründet an, halten aber den eingeschlagenen Weg der Schaffung des dafür vorgesehenen Laufbahnzweigs für den falschen, weil aus ihrer Sicht insoweit ein Wechsel in eine andere Laufbahnfachrichtung, hier in die des allgemeinen Verwaltungsdienstes, in der derartige Durchstiegsmöglichkeiten bereits vorgesehen sind, erfolgen müsste. Die HVP regt an, dass sich die Qualifizierungsmaßnahmen für die Verwendungsbeförderung an denen für den allgemeinen Verwaltungsdienst anlehnen sollten (Umfang von 40 Doppelstunden; theoretische Qualifizierungen, wie sie in der LVO-AVD vorgesehen sind) und dass die Verwendungsbereiche um Führungskompetenzen und Kommunikationskompetenzen zu erweitern wären.*

Der Senat erwidert hierzu:

Die Annahme des dbb, HPR und GPR, dass für die vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen aus dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in das zweite Einstiegsamt dieser Laufbahngruppe nicht Regelungen in der jeweiligen Laufbahnverordnung vorzusehen seien, sondern ein Wechsel in eine andere Laufbahnfachrichtung erfolgen müsse, ist nicht richtig, weil sie dem Laufbahnprinzip widerspricht. Danach obliegt die Ordnung einer Laufbahn der fachlich zuständigen Laufbahnordnungsbehörde, deren Aufgabe u. a. darin besteht, Kriterien für den Zugang zu Beförderungsämbtern auszugestalten. Mit der Erweiterung der Regelungen in § 20 LVO-Just und der Aufnahme der §§ 20a und b LVO-Just erfolgt eine derartige Ausgestaltung.

Aus dem Laufbahnprinzip folgt, dass die Entwicklung der beamteten Dienstkräfte grundsätzlich innerhalb der Laufbahn zu erfolgen hat, in der sie in das Dienstverhältnis eingetreten sind. Damit können für die betroffenen Beamtinnen und Beamten nur die laufbahnrechtlichen Maßnahmen getroffen werden, für die entsprechende Regelungen in der jeweiligen Laufbahnfachrichtung festgelegt worden sind. Macht der Verordnungsgeber hingegen von seinen Gestaltungsmöglichkeiten keinen Gebrauch, kann dies nicht durch einen Laufbahnwechsel ausgeglichen werden. Denn ein Laufbahnwechsel stellt kein Regelungssurrogat dar, sondern kann nur unter den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen erfolgen. Der horizontale Laufbahnwechsel stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar und könnte nur erfolgen, wenn ein dienstliches Bedürfnis gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG vorliegt. Nach dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 93/2020 vom 23. November 2020 in Verbindung mit den Rundschreiben I Nr. 3/2016 vom 4. April 2016 und I Nr. 4 /2015 vom 19. März 2015 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport liegt insbesondere ein dienstliches Bedürfnis vor, wenn damit eine Versetzung in den Ruhestand vermieden werden kann, wenn Aufgaben in der Herkunftslaufbahn wegfallen oder wenn Bewerbermangel in der Ziellaufbahn bei gleichzeitigem Personalüberhang in der Herkunftslaufbahn besteht. Da die Laufbahnzugehörigkeit das statusrechtliche Amt maßgeblich prägt, sind an das dienstliche Bedürfnis strenge Maßstäbe anzulegen. Ein dienstliches Bedürfnis ist beispielsweise nicht begründet, um Personalentwicklungsmöglichkeiten aufzeigen zu können.

Das zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Laufbahngesetz ist flexibel ausgestaltet und ermöglicht eine große Verwendungsbreite innerhalb der jeweiligen Laufbahnfachrichtung. Eine Bündelung auf nur noch neun Laufbahnfachrichtungen (§ 2 Absatz 2 LfbG) hatte gerade den Sinn, aufwändige Laufbahnwechsel zu vermeiden (Abgeordnetenhaus-Drucksache 16/3840, Seite 43).

Der Vorrang der Verwendung und Entwicklung innerhalb der Laufbahn ist auch dann relevant, wenn Personal auf Dienstposten eingesetzt wird, die mehreren Laufbahnfachrichtungen zugeordnet werden können oder in Randbereichen der Laufbahn angesiedelt sind. Wenn Angehörige einer Laufbahnfachrichtung im Bereich der Personalverwaltung für ihren Bereich eingesetzt werden, kann von einem Annex zur jeweiligen Laufbahnfachrichtung ausgegangen werden.

Die Verwendungsqualifizierung erfolgt für die Laufbahnfachrichtung Justiz und nicht für die des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Deshalb kann keine Deckungsgleichheit gefordert werden. Die Annahme, dass die jeweiligen Verwendungsqualifizierungen der genannten Laufbahnfachrichtungen auseinanderlaufen würden, ist jedoch unbegründet. Sie sind im Gegenteil eng aneinander angelehnt. Die Verwendungsqualifizierungen umfassen jeweils 40 Doppelstunden. Die Verwendungsqualifizierung nach § 20a LVO-Just findet in den drei Bereichen Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenz und Teamarbeit sowie Steuerungskompetenz statt. Die Verwendungsqualifizierung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig des nicht-technischen Verwaltungsdienstes, umfasst die drei Bereiche Kommunikationskompetenz und Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz mit Relevanz für den jeweiligen Verwendungsbereich und Führungskompetenz (Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 104/2020 vom 28. Dezember 2020).

Führungskompetenzen und Kommunikationskompetenzen sind keine „Bereiche“ im Sinne des § 20a LVO-Just, die durch fachliche Anforderungen, bei denen es im besonderen Maße auf Spezialwissen ankommt, gekennzeichnet sind, sondern Fähigkeiten, die in Anforderungsprofilen festgelegt sind. Daher können die Verwendungsbereiche nicht entsprechend erweitert werden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung weder unmittelbar noch mittelbar verbunden.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

E. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, da laufbahnrechtliche Vorschriften geändert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Etwaige sich aus den Regeln ergebende personalwirtschaftliche Auswirkungen sind aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Epl. 06 zu finanzieren.

Berlin, den 20. Juli 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

## Bisherige Fassung

## Neue Fassung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) Vom 18. Dezember 2012, die zuletzt durch Artikel 5, § 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist</p> <p>Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, verordnet der Senat:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>Teil 1 – Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst Vom</b></p> <p>Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, verordnet der Senat:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>Teil 1 – Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel <b>§ 9 a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</b></p>

<p>Teil 2 – Besonderer Teil</p> <p>Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1          Unterabschnitt 1– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1          Buchstabe a Nummer 1 bis 3</p> <p>§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes)</p> <p>§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)</p> <p>§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes</p> <p>§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p>	<p>Teil 2 – Besonderer Teil</p> <p>Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1          Unterabschnitt 1– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1          Buchstabe a Nummer 1 bis 3</p> <p>§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes)</p> <p>§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)</p> <p>§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes</p> <p>§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p> <p><b>§ 13a Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</b></p> <p><b>§ 13b Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes</b></p>
<p>Unterabschnitt 2– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1          Buchstabe a Nummer 4 bis 6</p> <p>§ 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes</p> <p>§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p> <p>Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p>	<p>Unterabschnitt 2– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1          Buchstabe a Nummer 4 bis 6</p> <p>§ 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes</p> <p>§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p> <p>Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p>

<p>§ 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger  § 18 Regelaufstieg  § 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes  § 20 Beförderungen</p>	<p>§ 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger  § 18 Regelaufstieg <b>in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</b>  § 18a <b>Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes</b>  § 18b <b>Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes</b>  § 18c <b>Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes</b>  § 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes  § 20 Beförderungen  § 20a <b>Verwendungsbeförderung</b>  § 20b <b>Gleichwertige dienstliche Qualifikation</b></p>
<p>Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit  § 22 Ausführungsvorschriften  § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit  § 22 Ausführungsvorschriften  § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst <b>und auf diejenigen Anwendung, die in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in den Gerichtsvollzieherdienst oder Amtsanwaltsdienst eingestellt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung und Ämter</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung und Ämter</p>

<p>(1) Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören:</p> <p>a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Justizwachtmeisterdienstes,</li> <li>2. des allgemeinen Justizdienstes,</li> <li>3. des Gerichtsvollzieherdienstes,</li> <li>4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes,</li> <li>5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und</li> <li>6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,</li> </ol> <p>b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und</li> <li>2. des Amtsanwaltsdienstes.</li> </ol> <p>(2) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, richten sich die eingerichteten Laufbahngruppen, die innerhalb einer Laufbahngruppe bestehenden Einstiegsämter und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter nach der Anlage zu dieser Verordnung.</p>	<p>(1) Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören:</p> <p>a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Justizwachtmeisterdienstes,</li> <li>2. des allgemeinen Justizdienstes,</li> <li>3. des Gerichtsvollzieherdienstes,</li> <li>4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes,</li> <li>5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und</li> <li>6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,</li> </ol> <p>b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger <del>und,</del></li> <li>2. des Amtsanwaltsdienstes <del> und</del></li> <li>3. <b>des erweiterten Justizdienstes.</b></li> </ol> <p>(2) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, richten sich die eingerichteten Laufbahngruppen, die innerhalb einer Laufbahngruppe bestehenden Einstiegsämter und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter nach der Anlage zu dieser Verordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des</li> </ol>



1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger maßgeblichen Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. von Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes oder des Anwaltsdienstes durchlaufen, die Prüfung bestanden und sich bewährt haben, die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer jeweiligen Laufbahngruppe.

(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt der höheren Laufbahngruppe nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

- in der Laufbahngruppe 2 für ~~den~~ **die** Laufbahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger **sowie des erweiterten Justizdienstes** maßgeblichen **ersten** Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. von Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes oder des Anwaltsdienstes durchlaufen, die Prüfung bestanden und sich bewährt haben, die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer jeweiligen Laufbahngruppe.

(2) Beamtinnen und Beamten ~~der Laufbahngruppe 1~~ darf ein Amt der höheren Laufbahngruppe 2 **oder des höheren Einstiegsamtes ihrer Laufbahngruppe** nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese **höhere Laufbahngruppe oder für das höhere Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe** besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe **oder des höheren Einstiegsamtes. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahngruppe zugelassen wurde oder die Aufgabenübertragung vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 oder 4a des Laufbahngesetzes erfolgt.** § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

**(4) Beamtinnen und Beamten kann das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in den Fällen des § 13 Absatz 4, 4a und 6 des Laufbahngesetzes verliehen werden.**

<p style="text-align: center;">§ 4 Personalentwicklung</p> <p>Das Personalentwicklungskonzept gemäß § 17 des Laufbahngesetzes beinhaltet mindestens Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes),</li> <li>2. die Führungskräftequalifizierung (§ 19 des Laufbahngesetzes).</li> <li>3. Jahresgespräche und</li> <li>4. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 4 Personalentwicklung</p> <p>Das Personalentwicklungskonzept gemäß § 17 des Laufbahngesetzes beinhaltet mindestens Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes <b>und § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches IX</b>),</li> <li>2. die Führungskräftequalifizierung (§ 19 des Laufbahngesetzes).</li> <li>3. Jahresgespräche und</li> <li>4. den Erwerb <b>von Diversity-Kompetenz</b>, interkultureller Kompetenzen <b>sowie und</b> der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung <del>von Frauen und Männern</del> <b>der Geschlechter</b>.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15, 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht.</p> <p>(2) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15, <b>18a bis c</b> und 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht.</p> <p>(2) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.</p>

§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
§ 8 Laufbahnwechsel	§ 8 Laufbahnwechsel
<p>(1) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 bis 3 des Laufbahngesetzes ist nur in den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1, 2 und 4 bis 6 möglich.</p> <p>(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in einen Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 2 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.</li> <li>2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über</li> </ol>	<p>(1) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 bis 3 des Laufbahngesetzes ist nur in <del>den</del> <b>die</b> Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1, 2 und 4 bis 6 möglich. <b>Über Ausnahmen, denen ein dienstliches Bedürfnis zugrunde liegen muss, entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.</b></p> <p>((2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in einen Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 2 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.</li> <li>2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des</li> </ol>

die Vergleichbarkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde.

3. Am Ende der Einführung entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).
4. Die Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der bisherigen Laufbahn (Herkunftslaufbahn) stellt mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten einen an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gerichteten Antrag auf Laufbahnwechsel. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde mitgeteilt.

(3) Für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in einen Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6 gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Ausbildungsstelle für den Justizvollzugsdienst tritt.

(4) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes für den Ziellaufbahnzweig zu regeln.

#### § 9 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes ist grundsätzlich nur vom Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe

Kammergerichts als Ausbildungsbehörde.

3. Am Ende der Einführung entscheidet die ~~für Justiz zuständige Senatsverwaltung~~ **Laufbahnordnungsbehörde** aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).
4. Die Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der bisherigen Laufbahn (Herkunftslaufbahn) stellt mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten einen an die ~~für Justiz zuständige Senatsverwaltung~~ **Laufbahnordnungsbehörde** gerichteten Antrag auf Laufbahnwechsel. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde mitgeteilt.

(3) Für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in einen Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6 gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts die von der ~~für Justiz zuständigen Senatsverwaltung~~ **Laufbahnordnungsbehörde** bestimmte Ausbildungsstelle für den Justizvollzugsdienst tritt.

(4) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes für den Ziellaufbahnzweig zu regeln.

#### § 9 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes ist grundsätzlich nur vom Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe

a Nummer 1 in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 2 und 4 möglich. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Qualifizierung für die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich.

(3) Ein Laufbahnzweigwechsel aus den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst.
2. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
3. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

(4) Ein Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 sowie zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Ein Wechsel in die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 setzt das Vorliegen der jeweils entsprechenden beruflichen Qualifikation voraus.

a Nummer 1 in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 2 und 4 möglich. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Qualifizierung für die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich.

(3) Ein Laufbahnzweigwechsel aus den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst.
2. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
3. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

(4) Ein Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 sowie zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Ein Wechsel in die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 setzt das Vorliegen der jeweils entsprechenden beruflichen Qualifikation voraus.

2. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil, die dem Ausbildungsumfang der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Qualifizierungsverordnung entspricht. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Ausbildungsstelle. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsstelle.
3. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
4. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

2. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil, die dem Ausbildungsumfang der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Qualifizierungsverordnung entspricht. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die von der ~~für Justiz zuständigen Senatsverwaltung~~ **Laufbahnordnungsbehörde** bestimmte Ausbildungsstelle. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsstelle.
3. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
4. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

### § 9a

#### **Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin**

**(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.**

	<p><b>(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.</b></p> <p><b>(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.</b></p> <p><b>(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der zuständigen Dienstbehörde bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.</b></p>
<p>Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1</p>	<p>Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1</p>

<p>Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3</p>	<p>Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p>§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes</p> <p>Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.</p>	<p>§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes</p> <p>Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die <del>Inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende</del> berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten <del>nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195)</del> abgeschlossen hat, <b>sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.</b></p>
<p>§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p> <p>(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer</p> <p>a) als Beamtin oder Beamter den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des</p>	<p>§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p> <p>(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer</p> <p>a) als Beamtin oder Beamter <b>auf Lebenszeit</b> den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des</p>



Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder

b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.

Soweit geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer die Befähigung für einen Laufbahnzweig des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 außerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst besitzt.

Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder

b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach **Maßgabe des § 12** der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.

**(2) Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satz Absatz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer die Befähigung für einen Laufbahnzweig des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 außerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst besitzt eine sonstige, dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, oder einen dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt mit Erfolg absolviert und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens drei Jahre hauptberuflich oder mindestens drei Jahre in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) in einer derartigen Tätigkeit bewährt hat. Wer nicht bereits Beamtin oder Beamter ist, absolviert die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Anwärterbezüge tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung**

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.

(2) Der Wechsel von Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Gerichtsvollzieherdienst.

(3) Die mit Erfolg geprüften Beamtinnen und Beamten können zum Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet, so schließt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts sie oder ihn von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher aus. Vor der Entscheidung wird der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Verleihung eines Amtes als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr im Gerichtsvollzieherdienst bewährt hat, den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.

(4) Die Zulassung von Justizfachangestellten zur Gerichtsvollzieherausbildung ist bis zu einem vollendeten Höchstalter

**entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.**

(3) Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.

(4) Der Wechsel von Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Gerichtsvollzieherdienst.

(5) Die mit Erfolg geprüften Beamtinnen und Beamten können zum Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter ~~nach bestandener Prüfung~~ für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet, so schließt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts sie oder ihn von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher aus. ~~Vor der Entscheidung wird der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.~~ Die Verleihung eines Amtes als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr im Gerichtsvollzieherdienst bewährt hat, den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.

zulässig, welches 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten liegt. § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten gilt Absatz 3 entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.

(6) Die Zulassung von Justizfachangestellten **nach Absatz 1 und Auszubildenden nach Absatz 2** zur Gerichtsvollzieherausbildung **darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Gerichtsvollzieherausbildung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Gerichtsvollzieherdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt.** ~~ist bis zu einem vollendeten Höchstalter zulässig, welches 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten liegt.~~ **§ 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 6 8 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, bleiben unberührt.** Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten **nach Absatz 1 und Auszubildenden nach Absatz 2** gilt Absatz 3 5 entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.

### § 13a

#### Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes

**(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des Justizwachtmeisterdienstes können zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden, wenn sie**

- 5. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 erreicht haben,**
- 6. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheinen,**
- 7. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren bewährt haben,**
- 8. Leistungen vom ersten Beförderungsort an erbracht haben, die in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen**

	<p><b>deutlich übertrifft“ (gut) oder der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,</b></p> <p><b>und ein dienstliches Bedürfnis besteht. Über die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts.</b></p> <p><b>(2) § 13 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Beamtinnen und Beamte, die von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ausgeschlossen worden sind, treten in die frühere Beschäftigung zurück.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes</b></p> <p><b>Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes dürfen während ihrer Schwangerschaft nicht im Außendienst des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzt werden. Sie sind mit Aufgaben des Innendienstes zu befassen und, soweit sie nicht die Befähigung für den allgemeinen Justizdienst besitzen, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend einzusetzen.</b></p>
<p>Unterabschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes</p> <p>(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Laufbahnzweiges des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 ist neben den Zugangsvoraussetzungen</p>	<p>Unterabschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes</p> <p><del>(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Laufbahnzweiges des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 ist neben den Zugangsvoraussetzungen</del></p>

nach § 7 Absatz 2 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erforderlich.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und praktischen Ausbildung. Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer im öffentlichen Dienst verbrachten förderlichen beruflichen Tätigkeit, die in der Regel von Dienstkräften des allgemeinen Justizvollzugsdienstes wahrgenommen wird, im Umfang von höchstens zwölf Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet der Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

#### § 15

Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes  
an Justizvollzugsanstalten

(1) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife sowie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger“.

~~nach § 7 Absatz 2 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erforderlich.~~

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und praktischen Ausbildung. Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer im öffentlichen Dienst verbrachten förderlichen beruflichen Tätigkeit, die in der Regel von Dienstkräften des allgemeinen Justizvollzugsdienstes wahrgenommen wird, im Umfang von höchstens zwölf Monaten angerechnet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet der Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

#### § 15

Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes  
an Justizvollzugsanstalten

(1) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten ~~sind~~ **ist** Bildungsvoraussetzungen ~~mindestens die Berufsbildungsreife~~ sowie die Erlaubnis zur Führung **einer der folgenden** ~~der~~ Berufsbezeichnungen:

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“,

(2) Für den Laufbahnzweig des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife und die Meisterprüfung oder die fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbebezweigen oder in der Haus-/Land-wirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung.

(3) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 1 genannten Bildungsvoraussetzungen.

(4) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten erfolgt durch Zulassung. Voraussetzung ist neben der Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und der Eignung die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Qualifizierung für die Tätigkeit im Justizvollzug. Im Rahmen dieser Qualifizierung haben die Bediensteten nachzuweisen, dass sie den besonderen Aufgaben des Krankenpflege- oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gewachsen sind.

(5) Am Ende der Qualifizierung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.

(6) Beamtinnen und Beamte des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 des Landesbeamtengesetzes.

3. „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger“,  
 4. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“,  
 5. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

(2) Für den Laufbahnzweig des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten ~~sind~~ **ist** Bildungsvoraussetzungen ~~mindestens die Berufsbildungsreife und die~~ Meisterprüfung oder die fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbebezweigen oder in der Haus-/Land-wirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung.

(3) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 1 ~~o-~~ **der Absatz 2** genannten Bildungsvoraussetzungen.

(4) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten erfolgt durch Zulassung. Voraussetzung ist neben der Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und der Eignung die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Qualifizierung für die Tätigkeit im Justizvollzug. Im Rahmen dieser Qualifizierung haben die Bediensteten nachzuweisen, dass sie den besonderen Aufgaben des Krankenpflege- oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gewachsen sind.

(5) Am Ende der Qualifizierung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.

(6) Beamtinnen und Beamte des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 des Landesbeamtengesetzes.

Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2	Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2
§ 16	§ 16
§ 17	§ 17
<p>§ 18 Regelaufstieg</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des allgemeinen Justizdienstes können gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes zum Aufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugelassen werden, wenn sie</p> <p>9. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 erreicht haben, 10. geeignet sind und</p>	<p>§ 18 <b>Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des allgemeinen Justizdienstes können gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes zum Aufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugelassen werden, wenn sie</p> <p>1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 erreicht haben, 2. geeignet sind und</p>

11. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bachelor-Studium erfüllt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 16 teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Die Verleihung des Einstiegsamtes des Laufbahnzweiges der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger soll erst erfolgen, nachdem sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr in Rechtspflegeraufgaben bewährt hat. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.

5. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bachelor-Studium erfüllt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 16 teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Die Verleihung des Einstiegsamtes des Laufbahnzweiges der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger soll erst erfolgen, nachdem sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr in Rechtspflegeraufgaben bewährt hat. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.

### **§ 18a**

#### **Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes**

**(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die**

- 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,**
- 2. geeignet sind und**



	<p><b>3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,</b></p> <p><b>können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.</b></p> <p><b>(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</b></p> <p><b>(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den erweiterten Justizdienst im ersten Einstiegsamt.</b></p> <p><b>(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den erweiterten Justizdienst (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes</b></p> <p><b>(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die</b></p>

	<p><b>1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,</b>  <b>2. geeignet sind und</b>  <b>3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,</b></p> <p><b>können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.</b></p> <p><b>(2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 18a Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</b></p> <p><b>(3) § 18a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18c</b>  <b>Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes</b></p>

	<p><b>(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18b die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des erweiterten Justizdienstes erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. geeignet sind,</b></li> <li><b>2. sich nach dem Aufstieg nach § 18b in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und</b></li> <li><b>3. erfolgreich in den Aufgaben des höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.</b></li> </ol> <p><b>Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.</b></p> <p><b>(2) Für die jeweilige Unterweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 18a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</b></p> <p><b>(3 § 18a Absatz 4 gilt entsprechend.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes</p> <p>(1) Der Wechsel in den Amtsanwaltsdienst erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst. Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angehört und</li> <li>2. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes</p> <p>(1) <del>Der Wechsel in den Amtsanwaltsdienst erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst.</del> Zur Einführungszeit <b>in den Amtsanwaltsdienst</b> kann zugelassen werden, wer nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit</b> dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angehört <del>und</del></li> </ol>

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst des Landes Berlin.

~~2. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint oder~~  
**2. Absolventin oder Absolvent des Ersten Juristischen Staatsexamens ist.**

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für ~~den~~  
**die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes** des Landes Berlin.

**„(2) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst darf nur erfolgen, wenn die für die Zulassung vorgesehene Person zum Zeitpunkt des Beginns der Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, das 22 Jahre vor der für den Amtsanwaltsdienst gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. § 8a Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 Absatz 8 Soldatenversorgungsgesetz bleiben unberührt. Die Einführungszeit erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Es finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen worden ist, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Beihilfen im Sinne des § 76 des Landesbeamtengesetzes, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen und Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet.“**

(2) Mit Erfolg geprüfte Beamtinnen und Beamte sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwältinnen und Amtsanwälte tätig, aber noch nicht ernannt worden sind, die Dienstbezeichnung „beauftragte Amtsanwältin“ oder „beauftragter Amtsanwalt“, abgekürzt „b. Amtsanwältin“ oder „b. Amtsanwalt“, sonst die bisherige Amtsbezeichnung. Die Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt soll grundsätzlich erst nach einjähriger selbständiger Tätigkeit als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt erfolgen. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin abgekürzt werden.

§ 20  
Beförderungen

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.

(3) Mit Erfolg geprüfte Beamtinnen und Beamte sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwältinnen und Amtsanwälte tätig, aber noch nicht ernannt worden sind, die Dienstbezeichnung „beauftragte Amtsanwältin“ oder „beauftragter Amtsanwalt“, abgekürzt „b. Amtsanwältin“ oder „b. Amtsanwalt“, sonst die bisherige Amtsbezeichnung. Die Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt soll grundsätzlich erst nach einjähriger selbständiger Tätigkeit als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt erfolgen. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin abgekürzt werden. **Satz 2 gilt für Absolventinnen und Absolventen des Ersten Juristischen Staatsexamens entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Amtsanwältinnen oder Amtsanwälten ernannt.**

(4) Die Befähigung für den Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes besitzt auch, wer ein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt hat. Ihre oder seine Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt erfolgt unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert.

§ 20  
Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. **Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.**

	<p><b>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.</b></p> <p><b>(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 20a</b> <b>Verwendungsbeförderung</b></p> <p><b>(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und des erweiterten Justizdienstes werden von ihrer Dienstbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.</b></p> <p><b>(2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte aufgrund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.</b></p>

**(3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit statt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung der Laufbahnordnungsbehörde, die die Zuständigkeit für die Durchführung, die Inhalte und den Umfang der theoretischen Qualifizierung regelt. Ein Leistungsnachweis ist nicht zu erbringen.**

**(4) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erworben hat und die Kenntnisse dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Verwendungsbereich zuzuordnen sind, für den die Beamtin oder der Beamte ausgewählt wurde, kann die Erprobungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die Laufbahnordnungsbehörde.**

**(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.**

**(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung**

	<p><b>des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</b></p> <p><b>(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Haushaltswesen, Personalwirtschaft,</b></li> <li><b>2. Personalmanagement,</b></li> <li><b>3. Arbeits- und Tarifrecht, Dienst- und Beamtenrecht, sofern im bisherigen Amt umfassende Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsgebieten erworben worden sind,</b></li> <li><b>4. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik, Digitalisierung,</b></li> <li><b>5. Angelegenheiten der beruflichen Bildung,</b></li> <li><b>6. Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht, Angelegenheiten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Angelegenheiten der Zivilrechtshilfe mit dem Ausland und</b></li> <li><b>7. Angelegenheiten des Gnadenrechts, Angelegenheiten der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz.</b></li> </ol> <p><b>Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Bereiche erforderlich.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 20b</b> <b>Gleichwertige dienstliche Qualifikation</b></p> <p><b>(1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder dem Amtsanwaltsdienst angehören und die</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,</b></li> <li><b>2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des</b></li> </ol>



**Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben,**

- 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und**
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsort an in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder der Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind,**

**können von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.**

**(2) Die Zulassung zur Erprobungszeit setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Das Nähere zu Art und Umfang des Auswahlverfahrens regelt die Laufbahnordnungsbehörde mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.**

**(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.**

	<p><b>(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.</b></p> <p><b>(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.</b></p> <p><b>(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</b></p>
Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21	§ 21
§ 22 Ausführungsvorschriften	§ 22 Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.	Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung Laufbahnordnungsbehörde.																																														
§ 23	§ 23																																														
<p>Anlage (zu § 2 Abs. 2)</p> <p>Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter</p> <p><u>Laufbahngruppe 1</u></p>	<p>Anlage (zu § 2 Abs. 2)</p> <p>Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter</p> <p><u>Laufbahngruppe 1</u></p>																																														
<p><u>Laufbahngruppe 2</u></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Besoldungsgruppe</th> <th style="text-align: left;">Bezeichnung der Ämter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A 9</td> <td>Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 10</td> <td>Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor</td> </tr> <tr> <td>A 11</td> <td>Justizamtfrau, Justizamtmann</td> </tr> <tr> <td>A 12</td> <td>Justizamtsrätin, Justizamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td>Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt</td> </tr> <tr> <td>A 13 mit Amtszulage</td> <td>Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt</td> </tr> </tbody> </table>	Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)	A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor	A 11	Justizamtfrau, Justizamtmann	A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat	A 13	Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)		Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat		Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt	A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat	A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt	<p><u>Laufbahngruppe 2</u></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Besoldungsgruppe</th> <th style="text-align: left;">Bezeichnung der Ämter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A 9</td> <td>Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 10</td> <td>Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor</td> </tr> <tr> <td>A 11</td> <td>Justizamtfrau, Justizamtmann</td> </tr> <tr> <td>A 12</td> <td>Justizamtsrätin, Justizamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td>Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>Justizrätin, Justizrat (zweites Einstiegsamt)</b></td> </tr> <tr> <td>A 13 mit Amtszulage</td> <td>Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt,</td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>Justizoberrätin, Justizoberrat</b></td> </tr> <tr> <td><b>A 15</b></td> <td><b>Justizdirektorin, Justizdirektor</b></td> </tr> </tbody> </table>	Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)	A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor	A 11	Justizamtfrau, Justizamtmann	A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat	A 13	Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)		Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat,		Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt		<b>Justizrätin, Justizrat (zweites Einstiegsamt)</b>	A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat	A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt,		<b>Justizoberrätin, Justizoberrat</b>	<b>A 15</b>	<b>Justizdirektorin, Justizdirektor</b>
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter																																														
A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)																																														
A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor																																														
A 11	Justizamtfrau, Justizamtmann																																														
A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat																																														
A 13	Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)																																														
	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat																																														
	Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt																																														
A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat																																														
A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt																																														
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter																																														
A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)																																														
A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor																																														
A 11	Justizamtfrau, Justizamtmann																																														
A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat																																														
A 13	Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)																																														
	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat,																																														
	Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt																																														
	<b>Justizrätin, Justizrat (zweites Einstiegsamt)</b>																																														
A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat																																														
A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt,																																														
	<b>Justizoberrätin, Justizoberrat</b>																																														
<b>A 15</b>	<b>Justizdirektorin, Justizdirektor</b>																																														

--

<b>A 16</b>	<b>Leitende Justizdirektorin, Leitender Justizdirektor</b>
-------------	--

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)  
Landesbeamtengesetz (LBG)  
Laufbahngesetz (LfbG)  
Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD)  
Verordnung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO)  
Mutterschutzverordnung (MuSchuVO)  
Bundesbesoldungsgesetz [- Überleitungsfassung für Berlin -] (BBesG BE)  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizdienst (APOaJD)  
Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG)  
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)  
Personenstandsgesetz (PStG)  
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)  
Grundgesetz (GG)

### **Beamtenstatusgesetz - BeamStG**

#### § 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

### **Landesbeamtengesetz - LBG**

#### § 4 Dienstbehörde

(1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.

#### § 8a Höchstaltersgrenzen bei Einstellung, Umwandlung und Versetzung

(1) Einstellungen (§ 5 Absatz 1 des Laufbahngesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit und Versetzungen verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst des Landes Berlin dürfen nur erfolgen, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn unmittelbar vor der Einstellung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes bestand und das Beamtenverhältnis auf

Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Die Umwandlung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes) eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes darf nur erfolgen, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Im Falle eines Dienstherrnwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 26. Januar 2010 (GVBl. S. 282) in den Dienst des Landes Berlin tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Lebensalters das 50. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vorliegen. Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann eine Ausnahme von Satz 1 und 4 zulassen, wenn

1. keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen und die Ablehnung der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden würde oder
  2. im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.
- Die Zulassung einer Ausnahme von Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn im Falle eines Dienstherrnwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nicht vorliegen. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Landespersonalausschuss nicht über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 wird hinausgeschoben für

1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,
  2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen,
- insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person

1. vom Abgeordnetenhaus zu wählen ist,
2. in ein Amt nach § 46 Absatz 1 berufen wird,
3. verbeamtete Dienstkraft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2) ist und aus dem Dienst einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
4. auf Grund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz als verbeamtete Lehrkraft in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
5. aus dem Richterverhältnis zum Land Berlin in ein Beamtenverhältnis berufen wird oder
6. einen Rechtsanspruch auf Einstellung als verbeamtete Dienstkraft in den Dienst des Landes Berlin hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entscheiden die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit.

## § 76 Beihilfen

(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer  
50 Prozent,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind
3. 70 Prozent,
4. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner  
70 Prozent,
5. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist

- 80 Prozent,  
 6. die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt  
 70 Prozent.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1

70 Prozent;

bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten

70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der



Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.

## **Laufbahngesetz - LfbG**

### § 2 Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Ausbildungsdienst.

(2) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnfachrichtungen

1. allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Bildung,
3. feuerwehrtechnischer Dienst,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Justiz und Justizvollzugsdienst,
6. Polizeivollzugsdienst,
7. Steuerverwaltung,
8. technische Dienste und
9. wissenschaftliche Dienste.

(3) Innerhalb einer Laufbahnfachrichtung können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden, wenn

1. eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn
  - a) durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben ist oder
  - b) auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist

oder

2. bei der Besetzung bestimmter Ämter regelmäßig die gleiche Qualifikation gefordert wird.

(4) Die Zugehörigkeit der Ämter zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen bestehen abhängig von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter ( § 5 Absatz 2 ).

(5) Bei der Ordnung der Laufbahnen sind die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

## § 7

### Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder

b) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

c) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder

d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand  
und

2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder

b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren oder eine inhaltlich dessen

Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung  
oder

c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr.

## § 10

### Erwerb der Befähigung

(1) Der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn eröffnet der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern der Laufbahn. Satz 1 gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn

1. durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder

2. auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes (§§ 7 und 8) und

- a) Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist oder
- b) Bestehen der Laufbahnprüfung,

2. durch Anerkennung

- a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 7),
- b) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und gegebenenfalls einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 8),
- c) nach den Vorschriften über den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15) und den Laufbahnwechsel (§ 16),
- d) einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 22),
- e) von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 23),
- f) einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,

3. durch Zuerkennung

- a) in den Fällen des Aufstiegs (§ 14) und
  - b) bei der Einstellung von freien Bewerberinnen und freien Bewerbern (§ 24).
- Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses.

## § 11 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen haben, angerechnet. Dabei darf eine Mindestprobezeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.

(3) Inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 ; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden

Tätigkeit soll angerechnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit.

(4) Auf die Probezeit ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes anzurechnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die

1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder die
3. nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt wurden.

(6) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in das nächst niedrigere Einstiegsamt derselben Laufbahnfachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Dienstbehörde ( § 4 des Landesbeamtengesetzes ) im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

(7) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2) zulassen. Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit darf nur zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

### § 13 Beförderung

(4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbeförderung), wenn

1. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Einsatz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungsbereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,

2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat (Verwendungsqualifizierung) und

3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich waren,
2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich, bewährt haben,
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und
4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

## § 16 Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahnfachrichtung in eine andere Laufbahnfachrichtung derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, so ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die neue Laufbahnfachrichtung zuständigen Laufbahnordnungsbehörde zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist.

(3) Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlich ist, kann der Laufbahnwechsel auch davon abhängig gemacht werden, dass die Beamtin oder der Beamte während der Einführung an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen oder an einer weiteren Ausbildung teilnimmt.

## § 18 Qualifizierung

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Die Teilnahme an dienstlicher Qualifizierung ist Dienst.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleich bewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im Übrigen sollen sich die Beamtinnen und Beamten durch eigene Qualifizierung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.

(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamtinnen und Beamten können von der Dienstbehörde vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Ist in einer Dienstbehörde eine Auswahl zwischen mehreren Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, sollen neben den dienstlichen Anforderungen die Erkenntnisse aus dem Personalentwicklungsprozess dieser Beamtinnen und Beamten besonders berücksichtigt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Qualifikationen in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung nachzuweisen.

(5) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

## § 29 Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),

7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
  8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
  9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),
  10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
  11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
  12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
  13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
  14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).
- In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

## **Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD**

### § 3 Grundsätze

(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden in Fällen des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes .

### § 17 Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt desselben Laufbahnzweiges.

(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

## § 18 Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt.

(3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 17 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich nach dem Aufstieg nach § 18 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und
3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.

(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.



(3) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 25

### Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind, können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf Vorschlag der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen oder die Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) § 16 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verlei-

hung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Auf die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus und beim Rechnungshof findet Absatz 2 keine Anwendung.

## § 26 Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes .

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf Lebenszeit zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

## **Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO**

### § 3 Grundsätze

(3) Beförderungen in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das Eingangsammt der nächsthöheren Laufbahn, dürfen nicht auf einer Planstelle des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahn vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn zugelassen wurden.

### § 18 Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die  
1. geeignet sind,

2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,  
 3. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und  
 4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,  
 kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn (§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der nächsthöheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

### § 18a

#### Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nummer 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungssamt zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 des Laufbahngesetzes) zu bezeichnen.

(3) § 18 Absatz 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern,
3. die Einführung mindestens ein Jahr dauert.

### § 23 Aufstieg

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

### § 23a Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungssamt zugeordnet sein. Die Verwendungsbereiche werden für die Beamten der Hauptverwaltung von der Personalkommission des Senats nach Anhörung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, für die übrigen Beamten von der obersten Dienstbehörde nach Anhörung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, festgelegt. Der Verwendungsbereich ist im Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 des Laufbahngesetzes) zu bezeichnen.

(3) Die Zulassung zur Einführung (§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(4) Die Einführung in den Verwendungsbereich dauert mindestens 15 Monate. Sie umfasst mindestens solche theoretischen Lehrveranstaltungen, die für die erfolgreiche Wahrnehmung von Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs notwendig sind; Leistungsnachweise sind nicht zu fordern.

(5) § 23 Absatz 4, 5 und 7 gilt entsprechend.

## § 24 Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

## **Mutterschutzverordnung – MuSchVO**

### § 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;

6. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo;
7. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist;
8. für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst (Außendienst), im Strafvollzugsdienst (Gefangenenaufsichtsdienst) oder im Justizwachtmeisterdienst (Sicherungs- und Vorführdienst);
9. für die Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst (Vollstreckungshandlungen im Außendienst) oder im Vollstreckungsdienst der Finanzämter (Außendienst);
10. für die Tätigkeit auf Infektionsstationen oder für Arbeiten, bei denen ständig oder überwiegend mit infektiösem Material umzugehen ist.

(2) Lehrerinnen und Beamtinnen in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen dürfen vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an nicht mehr Unterricht erteilen oder in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig sein, es sei denn, dass sie sich hierzu ausdrücklich bereiterklärt haben und nach dem Ergebnis einer Bewertung der Arbeitsbedingungen durch die Dienstbehörde eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin und ihr Kind ausgeschlossen ist; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Beamtinnen im Außendienst und Krankenpflegedienst.

## **Bundesbesoldungsgesetz [- Überleitungsfassung für Berlin -] – BBesG BE**

### § 74a Hauptstadtzulage

(1) Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Hauptstadtzulage bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag. Die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entspricht dem Betrag, den der Beamte für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten hat, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird die Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss nach Satz 2 gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro gewährt, wenn der Beamte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird dem dort genannten Personenkreis der monatliche Zuschuss

1. für eine Monatskarte für Auszubildende oder

2. für ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB, soweit Beamte auf Widerruf nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, sind, mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Tickets gezahlt, soweit dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, die auf Grund einer Beförderung der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 zugeordnet werden, einen monatlichen Ausgleichsbetrag, soweit ihnen unter Berücksichtigung des mit der Beförderung eintretenden Wegfalls der Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage geringere Dienstbezüge als in der Besoldungsgruppe A 13 zustünden. Der Ausgleich erfolgt in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um nach Abzug des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 von der Summe aus den Beträgen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, der monatlichen Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage den verbleibenden Betrag auf Null zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage.

(5) Auf den monatlichen Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 findet § 6 Absatz 1 keine Anwendung. Auf den monatlichen Zulagenbetrag nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Anwendung.

(6) Auf Monatskarten oder Firmentickets im Sinne der Absätze 1 und 3 findet § 10 keine Anwendung.

(7) Die monatlichen Zuschüsse, Zulagen- und Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 5 werden ab dem 1. November 2020 gewährt.

(8) Den Arbeitnehmern des Landes kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 eine Hauptstadtzulage gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

#### § 74b

Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte  
des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind sowie Richtern, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.

(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.

(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den Arbeitnehmern des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

#### § 74c

#### Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizdienst – APOaJD**



## § 27

## Voraussetzung zur Qualifizierung

Eine Zulassung zur Qualifizierung für Ämter des allgemeinen Justizdienstes gemäß

1. § 9 Absatz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538) in der jeweils geltenden Fassung (vertikaler Laufbahnzweigwechsel),
2. § 9 Absatz 3 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (horizontaler Laufbahnzweigwechsel) und
3. § 8 Absatz 2 und 4 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (horizontaler Laufbahnwechsel) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz in Ämtern des allgemeinen Justizdienstes rechtfertigt.

### **Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG**

## § 12

## Unterhaltsbeihilfe, Rentenversicherungsfreiheit

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.138,50 Euro und einem Familienzuschlag, der sich nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet. Der Grundbetrag erhöht sich um denselben Vomhundertsatz oder Betrag und zu demselben Zeitpunkt wie der nach den im Land Berlin geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährte höchste Anwärtergrundbetrag. Darüber hinaus erhalten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zum 1. Dezember desjenigen Jahres, in dem sie ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, sowie zum 1. Dezember des hierauf folgenden Kalenderjahres jeweils eine Sonderzahlung entsprechend der Höhe für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die aufgrund einer Elternzeit oder eines Sonderurlaubs keine Sonderzahlung nach Satz 4 erhalten haben, wird die Sonderzahlung nach Beendigung der Elternzeit oder des Sonderurlaubs nachgezahlt. Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet. Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung. Weitergehende Leistungen, insbesondere vermögenswirksame Leistungen, Kaufkraftausgleich bei Auslandsstationen, Trennungsgeld sowie Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und Reise- und Umzugskosten, werden nicht gewährt.

## **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung – VwVfG Bln**

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

## **Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG**

### § 28 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

## **Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG**

### § 11 Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

(1) Die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt sind als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

(2) Die öffentlichen Stellen beziehen bei Untersuchungen ihrer Aufbau- und Ablauforganisation sowie ihrer Geschäftsprozesse auch die Untersuchung auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen mit ein und implementieren geeignete Gegenmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

(3) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion und soll bei der Beurteilung ihrer Leistung einbezogen werden.

(4) Der Erwerb von und die Weiterbildung in Diversity-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen sollen für alle Dienstkräfte insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme an den Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Die Diversity-Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Dienstkräfte berücksichtigt werden.

(5) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **Personenstandsgesetz – PStG**

### § 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
  - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
  - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
  - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

## **Sozialgesetzbuch IX – SGB IX**

### § 164

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung.

## **Grundgesetz – GG**

Artikel 33

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.